

15/17

KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE RIEDHOLZ

SPEZIELLER BEBAUUNGSPLAN AUF DEN GRUNDSTUECKEN GB.NR. 211 + 212

S p e z i e l l e B a u v o r s c h r i f t e n

Solothurn im November 1974

R. Dreier dipl. Arch. SIA
J. Munzinger
Architekten
Solothurn

§ 3

Ueberbauung : Das Gebiet wird mit 3-5 geschossigen Mehrfamilienhäusern überbaut. Die Stellung und die max. Abmessungen der Gebäude sind durch umfassende Hausbaulinien festgelegt. Die Geschosszahl ist im Plan bestimmt. Die angegebenen Bruttogeschossflächen dürfen nicht überschritten werden. Eine Staffelung horizontal und vertikal, sowie die Richtung der Gebäudefluchten sind im Sinne des Spez. Bebauungsplanes einzuhalten.

§ 4

Grenzabstände : Die Grenz- und Gebäudeabstände der Bauten, die Gebäudeabstände Abstände von den Strassen sind im Plan eingetragen.

§ 5

Erschliessung : Die Erstellung der Erschliessung, insbesondere der Strassen inkl. Strassenbeleuchtung, ist auf dem Gebiet des Spez. Bebauungsplanes Sache der Grundeigentümer. Sie erfolgt nach den entsprechenden Reglementen und Vorschriften der Gemeinde Riedholz.

§ 6

Kanalisation : Die Ueberbauung der ARA- Tiefenkanalisation im Bereich des Gebäudes Nr. 7 wird gestattet. Sie hat nach den technischen Weisungen des Ingenieurbüros Emch + Berger Solothurn AG zu erfolgen. Daraus entstehende Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Bauherrschaft.

§ 7

Zugangswege : Die Zugangswege und Zufahrten sind entsprechend den Eintragungen im Spez. Bebauungsplanes auszuführen.
Zufahrten

§ 8

Abstellplätze : Die angegebenen Abstellplätze sind bezüglich Anzahl und Anordnung verbindlich und sind jeweils mit den Gebäuden, denen sie zugeordnet sind, zu erstellen.

§ 9

Garagen
Einstellplätze : Gem. Speziellem Bebauungsplan sind in der Ueberbauung oberirdische Garagen nicht gestattet. Die Einstellplätze befinden sich in 2 unterirdischen Einstellhallen. Die etappenweise Ausführung, sowie der entsprechende Kostenverteiler, sind unter den Bauherrschaften zu regeln.

§ 10

Grünflächen
Freiflächen
Spielplätze : Die im Plan bezeichneten Freiflächen sind als Grünanlagen (inkl. Kinderspielplätze) zu gestalten und müssen ihrem Zweck erhalten bleiben.

§ 11

Einfriedungen : Im Gebiet des Spez. Bebauungsplanes sind Einfriedungen jeglicher Art nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur dort gestattet, wo es um die Sicherheit der Bewohner insbesondere der Kinder geht. Diese Einfriedungen haben in unauffälliger Art zu erfolgen.

§ 12

Dachform
Dachaufbauten : Im Gebiet des Spez. Bebauungsplanes müssen die Gebäude Flachdächer aufweisen. Dachaufbauten sind nur für Liftaufbauten, soweit sie zur Bedienung des obersten Geschosses notwendig sind, gestattet; dabei ist der Aesthetik die besondere Beachtung zu schenken. Das 5. Geschoss der Gebäude 1 und 2 kann als Attikageschoss ausgebaut werden.

§ 13

Balkone : Angebaute oder innenliegende Balkone werden zur Ausnutzungsziffer nicht mitgerechnet, müssen jedoch offen sein.

§ 14

Aesthetische
Anforderungen : Sämtliche Bauten des Speziellen Bebauungsplanes haben sich bezüglich der architektonischen Gestaltung, der Materialverwendung und der Farbgebung der Gesamtkonzeption einzuordnen. Die Gestaltung der Umgebung hat ebenfalls nach einem Gesamtkonzept einheitlich zu erfolgen. Zur Beurteilung aesthetischer Fragen kann die Baukommission Fachleute beiziehen.

§ 15

Ergänzende Vorschriften : Wo nicht anders oder speziell festgelegt ist, gelten als Ergänzung vorliegender Bauvorschriften das Baureglement der Einwohnergemeinde Riedholz und das Normalbaureglement des Kantons Solothurn.

§ 16

Inkrafttreten : Diese Speziellen Bauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Vom Gemeinderat Riedholz genehmigt:

Riedholz, den ..21.. April 1975.....



Der Ammann:

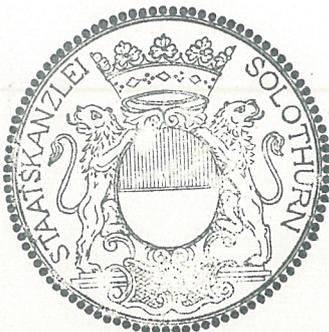
O. Fuchs

Der Gemeindeschreiber:

J. J.

Vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. *4658*..... genehmigt:

Solothurn, den ..*25. Aug.*.. 1975..



Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis